

Hospiz Aurich e.V.

Neufassung der Satzung vom 4. November 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospiz Aurich e.V.“ Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Aurich und wurde beim Amtsgericht in das dortige Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, seine Ziele sind:

- die Wahrung der Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase,
- die Verwirklichung von Möglichkeiten des menschenwürdigen Sterbens,
- die Abschaffung ungewollter Isolierung angesichts des Todes,
- Trauerbegleitung,
- die Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben

Der Verein arbeitet überkonfessionell und unparteiisch

§ 3 Verwirklichung der Ziele des Vereins

Der Verein verwirklicht seine in § 2 genannten Ziele insbesondere durch:

- Begleitung von Sterbenden durch ausgebildete Hospizmitarbeiterinnen/Hospizmitarbeiter, unter Achtung der persönlichen Auffassung und des Glaubens des/der Sterbenden, unabhängig von ihrer/seiner Nationalität.
- Begleitung von Trauernden in Trauergruppen durch ausgebildete Trauerbegleiterinnen/Trauerbegleiter,
- Begleitung von Trauerarbeit und Abschiednehmen,
- Aufbau örtlicher Hilfsangebote für Sterbende, Angehörige und Nahestehende,
- Information und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Leben und Sterben,
- Ausbildung und Weiterbildung, von Hospizmitarbeiterinnen und Hospizmitarbeiter,
- Supervision für Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einem stationären Hospiz im Bereich des Altkreises Aurich, bei Nichtvorhandensein palliativ medizinischer Betreuungen im Sinne der Hospizidee im vorgenannten Bereich zugesprochen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Zielsetzung des Vereins für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Der Austritt eines Mitgliedes wird dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Ende des laufenden Jahres erklärt.
- Wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds im Verein.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt einen festen Mitgliedsbeitrag, der bei der Aufnahme und zu Beginn eines jeden Jahres fällig wird. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Freiheit seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechend, einen individuellen Mitgliedsbeitrag festzulegen, der den festgelegten Beitrag nicht unterschreiten darf.

Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder sonstigem Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitgliedern vermindern.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem ersten Vorsitzenden
der/dem zweiten Vorsitzenden
der/dem Schatzmeisterin/er
der/dem Schriftführerin/er

Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind; längstens sechs Monate. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereins-Mitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außer-gerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
-Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
-die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
-für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen,

- die Öffentlichkeit und die Mitglieder gemäß §§ 2 und 3 der Satzung zu informieren,
- zu einschlägigen Vorgängen im Sinne der Satzung öffentlich Stellung zu nehmen.

5. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu besonderen Tätigkeitsfeldern der Vereinsarbeit einrichten. Die Arbeitsgruppe „ambulanter Hospizdienst“ ist vom Vorstand einzurichten.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Internet einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- den Vorstand und Revisoren zu wählen oder abzuwählen vor Ablauf der Amtszeit,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Revisoren entgegen zu nehmen und den Vorstand zu entlasten,
- den Haushaltsplan zu beschließen,
- Satzungsänderungen zu beschließen,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen,
- Anträge zu stellen und zu beschließen,
- die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Anträge gelten als angenommen, wenn die Anzahl der „Ja-Stimmen“ die der „Nein-Stimmen“ übersteigt, mit einfacher Mehrheit. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Protokollieren von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für die Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



Eike Zabel



Max Freyland



Horst Nolte



Frauke Meinders

(1.Vorsitzender) (2.Vorsitzender) (Schatzmeister) (Schriftführerin)